

Benutzungsordnung Arbeitsplatzwagen

- Die Arbeitsplatzwagen stehen Doktoranden/innen, Examenskandidaten/innen (Masterabschluss oder 2. Staatsexamen Pharmazie) und Gastwissenschaftler/innen der Fachbereiche Natur-, Kultur- und Bildungswissenschaften, Mathematik, Informatik und Psychologie der Freien Universität Berlin zur Verfügung.
 - Als Nachweis gilt u.a. für:
 - ✓ Doktoranden die Zulassung zur Promotion des jeweiligen Prüfungsbüros der genannten Fachbereiche
 - ✓ Examenskandidaten/innen die Anmeldung zur Prüfung
 - ✓ Gastwissenschaftler/innen die Unterschrift des Betreuers
- 2. Das Nutzungsrecht erhalten Benutzer/innen auf Antrag. Die Vergabe erfolgt anhand einer Warteliste.
- 3. Die Nutzungsdauer ist für Doktoranden/innen und Gastwissenschaftler/innen auf 3 bis ggf. 6 Monate (Verlängerungsoption), für Examenskandidaten/innen auf 1 Monat mit ggf. zwei Verlängerungen auf insgesamt 3 Monate beschränkt und gilt nur für die beantragende Person.
- 4. Wird der Arbeitsplatzwagen nicht mehrmals wöchentlich genutzt, kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Das gilt auch bei Forschungsaufenthalten etc. außerhalb von Berlin über einen längeren Zeitraum (ab 1 Woche). In solchen Fällen muss der Wagen vorher abgegeben werden.
- 5. Der Schlüssel für den Arbeitsplatzwagen wird gegen Unterschrift ausgegeben und verbleibt für die Nutzungsdauer des Arbeitsplatzwagens bei dem/der Benutzer/in. Die (vorzeitige) Abgabe des Schlüssels ist jederzeit an der Auskunft oder Leihstelle möglich. Auf Wunsch wird eine Rückgabebestätigung ausgestellt.
- 6. Im Arbeitsplatzwagen dürfen nur als entliehen auf das Bibliothekskonto verbuchte oder private Medien aufbewahrt werden.
- 7. Präsenzexemplare, Zeitschriften, Bücher aus Semesterlisten, Bücher aus dem Neuerwerbungsregal und Loseblattsammlungen sowie alle anderen nicht auf dem eigenen FU-Bibliothekskonto verbuchten Medien dürfen nicht im Arbeitsplatzwagen aufbewahrt werden.
- 8. Die Mitarbeiter/innen der Bibliothek sind berechtigt, die Einhaltung o. g. Regeln zu überprüfen und unrechtmäßig gelagerte Medien zu entfernen.



- 9. Ein Schlüsselverlust ist umgehend an der Auskunft oder Leihstelle zu melden. Bei Verlust des Schlüssels wird laut Gebührenordnung der FU Berlin eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro erhoben.
- 10. Die Bibliothek haftet nicht für privaten Besitz, der im Arbeitsplatzwagen aufbewahrt wird.
- 11. Bei Verstoß gegen diese Regeln kann das Nutzungsrecht entzogen werden und der Arbeitsplatzwagen muss geräumt werden. Die Räumung hat innerhalb einer Woche durch den/die Benutzer/in nach Ausgabe der Benachrichtigung zu erfolgen, nach Ablauf dieser Frist sind die Mitarbeiter/innen der Bibliothek berechtigt, die Räumung selbst vorzunehmen. Die verbliebenen persönlichen Sachen werden für 4 Wochen gelagert und anschließend bei Nichtabholung als Fundsachen behandelt.
- 12. Dies gilt entsprechend, wenn der Arbeitsplatzwagen nach Ablauf der Nutzungsfrist nicht rechtzeitig geräumt wird. (s. Punkt 11)
- 13. Die Fluchtwege der Campusbibliothek dürfen nicht mit den Arbeitsplatzwagen versperrt werden.
- 14. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Campusbibliothek in der Benutzungsordnung.

Rückfragen/Verlängerung an: raumbuchung@campusbib.fu-berlin.de